

15.06.2012

## Kleine Anfrage 30

des Abgeordneten Peter Biesenbach CDU

### **Stellenausschreibungen der Polizei Nordrhein-Westfalen in Zukunft auch auf Arabisch, Chinesisch oder Russisch?**

Die Dortmunder Polizei hat am 14. Mai 2012 unter der Überschrift „*Seni bekliyoruz! - Polis Meslegi için danisma toplantisi*“ mit einer ausschließlich in türkischer Sprache verfassten Pressemitteilung für den Polizeiberuf geworben. Ein Polizeisprecher begründete diese Maßnahme in der Rheinischen Post vom 22.05.2012 mit dem Worten: „Wir wollten mit der Aktion junge türkischstämmige Bürger auf den Dienst bei uns aufmerksam machen“. Das Ministerium für Inneres und Kommunales soll die Kampagne des Polizeipräsidiums Dortmund gebilligt haben, weil die Personalwerbung den einzelnen Polizeidienststellen obliege. Der Zeitungsartikel endet mit der Bemerkung, dass das Dortmunder Polizeipräsidium nun sogar erwäge, die Ausschreibung für den Polizeiberuf künftig noch in weiteren Sprachen zu verfassen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die grundlegende Frage, welcher Bewerberkreis mit entsprechenden Ausschreibungen angesprochen werden soll. Es ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass Personen, die nicht in der Lage sind, eine in deutscher Sprache verfasste Stellenanzeige zu verstehen, ein dreijähriges Bachelor-Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) im Fachbereich Polizeivollzugsdienst meistern würden. Die Absolvierung dieses Studienganges ist jedoch Zugangsvoraussetzung für den Polizeidienst in Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus hat der Landtag von Nordrhein-Westfalen im Februar 2012 mit Zustimmung der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen – Teilhabe- und Integrationsgesetz (GV.NRW.S.97) beschlossen. In § 2 Abs. 2 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes wird die zentrale Bedeutung der deutschen Sprache für das Gelingen von Integration als Integrationsgrundsatz hervorgehoben. Gemäß § 3 Abs. 1 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes haben die Behörden des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Integrationsziele und die Anwendung der Integrationsgrundsätze zu unterstützen.

Datum des Originals: 12.06.2012/Ausgegeben: 15.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die o.g. Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Dortmund im Hinblick auf § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes?
2. Inwieweit stellt der Umstand, dass in türkischer Sprache für den Polizeiberuf geworben wird, eine Diskriminierung nicht-türkischstämmiger Migranten i.S.d. § 1 Nr. 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz dar?
3. Würde die Landesregierung es begrüßen, wenn das Polizeipräsidium Dortmund Ausschreibungen für den Polizeiberuf in Zukunft noch in weiteren ausländischen Sprachen (z.B. Arabisch, Chinesisch oder Russisch) verfassen würde?
4. Für wie wahrscheinlich hält es die Landesregierung, dass Interessenten für den Polizeiberuf, die nicht in der Lage sind, eine in deutscher Sprache verfasste Stellenanzeige zu verstehen, ein dreijähriges Bachelor-Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) im Fachbereich Polizeivollzugsdienst erfolgreich absolvieren werden?
5. Hält die Landesregierung es ganz allgemein für ein Zeichen gelungener Integration, wenn in ausländischer Sprache für Stellen im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen geworben wird?

Peter Biesenbach